

Satzung

§ 1

Der Schulverein des Albert-Schweitzer-Gymnasiums e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Er soll in das Vereinsregister Hamburg eingetragen werden. Zweck des Vereins ist die Erziehung der Schuljugend des Albert-Schweitzer-Gymnasiums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden des Albert-Schweitzer-Gymnasiums und unterstützt die Lehr- und Erziehungsarbeit der Schule und die Bestrebungen um neuzeitliche Unterrichtsformen. Er fördert Unternehmungen, die das Gemeinschaftsgefühl wecken oder in anderer Weise auf die Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit gerichtet sind, insbesondere Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein erwirbt die nötigen Mittel durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Spenden und Stiftungen jeglicher Art

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg- Dienststelle Schulfürsorge, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Schüler des Albert-Schweitzer-Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 6

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Verein schriftlich zu übermitteln.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt infolge Kündigung, automatischem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie ist für den Schluss eines jeden Kalendermonats zulässig und muss spätestens am ersten Werktag des Monats bei einem der Vorsitzenden eingegangen sein.

Der automatische Austritt erfolgt auf das Ende des Monats, in dem das letzte Kind des Mitgliedes die Schule verlässt. Die Eltern können in diesem Falle jedoch schriftlich erklären, dass sie Mitglied des Vereins bleiben wollen. Der Ausschluss kann erfolgen,

1. wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht gezahlt hat, es sei denn, dass ihm Stundung gewährt worden ist.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben hat, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Weder bei Austritt noch bei Ausschluss findet eine Rückzahlung geleisteter Beiträge oder anderer Zuwendungen statt.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 8

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Hat ein Mitglied mehrere Kinder an der Schule, so wird ein erhöhter Beitrag in das Ermessen des Mitgliedes gestellt. Der Schulverein zieht den Beitrag jährlich zum 1. März ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Hierzu besteht bei den Mitgliedern die Pflicht zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates.

§ 9

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schriftführer. Jeder von Ihnen ist alleine zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Vorstand sollen mindesten zwei Elternmitglieder vertreten sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 10

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins im Rahmen des §2 dieser Satzung. Bei größeren Ausgaben sollen die Mitglieder des Elternrats, die dem Elternverein angehören, gehört werden.

Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen und jährlich bis zum Ende des vierten Monats nach Beendigung des Rechnungsjahres über das abgelaufene Rechnungsjahr Rechnung zu legen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

§ 11

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung erfüllt die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben (gemäß §32 BGB). Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung in den ersten vier Monaten jedes Jahres erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung erschienenen Mitglieder.

§ 14

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

03. September 2013

gez.

H.-J. Feigl

K. Fust

Dr. M. Schieber